



Förder- richtlinien Sport

Leitsystem durch die
Salzburger Sportförderung

Impressum:

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landessportbüro

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Walter Pfaller • Klaus Fuchs

Gestaltung: Grafik Land Salzburg • Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle Postfach 527, 5010 Salzburg • September 2003

Landessportbüro Salzburg, Obst. Lepperdingerstr.1/ Stiege 3, Stadion Wals/Osttribüne, A-5071 Wals-Siezenheim,
Mag. Walter Pfaller, Tel. 0662/8042-2578, E-Mail walter.pfaller@salzburg.gv.at
Klaus Fuchs, Tel. 0662/8042-2548, E-Mail klaus.fuchs@salzburg.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Förderungsübersicht / Zeittafel

Teil 1 Förderrichtlinien Referat

Abschnitt A: Dachverbände	5
Dachverbands-Jugendsportförderung	6
Abschnitt B: Fachverbände	9
Spitzensportförderung: Landesverbands-TrainerInnen	10
Spitzensportförderung: Leistungszentren	12
Fachverbands-Jugendsportförderung	14
Abschnitt C: Vereine	17
Vereins-Jugendsportförderung	18
Abschnitt D: Sonstiges	25
Sportstättenförderung des Landes Salzburg	26
Spitzensportförderung: Olympiaprojekte	32
Spitzensportförderung: Salzburger Sporthilfe	36
ARGE ALP	39
Veranstaltungsförderung	41

Teil 2 Förderrichtlinien LSO

Abschnitt A: Dachverbände	43
Dachverbands-Jahresförderung	44
Abschnitt B: Fachverbände	47
Fachverbands-Jahresförderung	48
Fachverbands-TrainerInnenförderung	57
Abschnitt C: Vereine	65
Vereins-TrainerInnenförderung	66
Fahrtkostenzuschüsse für Mannschaftssportarten	71
Fahrtkostenzuschüsse für Einzelsportarten	73
Abschnitt D: Sonstiges	77
Veranstaltungsförderung	78
Ausbildungszuschüsse für LehrwartInnen und TrainerInnen bzw. DiplomtrainerInnen	81

Teil 3 Anhang

Aufstellung bzw. Bewertung des Dichte- und Titelfaktors	84
Regelung bei verspäteten Ansuchen	85
Allgemein	86

Förderungsübersicht - Zeittafel

Jänner		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1																							
2																							
3																							
4																							
5																							
6																							
7																							
8																							
9																							
10																							
11																							
12																							
13																							
14																							
15																							
16																							
17																							
18																							
19																							
20																							
21																							
22																							
23																							
24																							
25																							
26																							
27																							
28																							
29																							
30																							
31																							

→ FV- Jahresförderung
FV-TrainerInnenförderung
FV-Jugendsportförderung
Spitz.Sportf. LV-TrainerInnen
Spitz.Sportf. Leistungszentrum

→ Vereins-Jugendsportförderung

→ Vereins-TrainerInnenförderung
Fahrtkosten / Einzel
Fahrtkosten / Mannschaft

→ FV-Jahresförderung
FV-TrainerInnenförderung
FV-Jugendsportförderung
Spitz.Sportf. LV-TrainerInnen
Spitz.Sportf. Leistungszentrum

→ Spitz.Sportf. LV-TrainerInnen
Spitz.Sportf. Leistungszentrum

→ Vereins-TrainerInnenförderung
Fahrtkosten / Einzel
Fahrtkosten / Mannschaft

→ Spitz.Sportf. LV-TrainerInnen
Spitz.Sportf. Leistungszentrum

→ Vereins-Jugendsportförderung

Legende

= Aussendung der Forderungsunterlagen

= Einreichtermin

= Aussendung aller übrigen Förderungen erfolgt individuell

Die Aussendung aller übrigen Förderungen erfolgt individuell

Teil 1 Förderrichtlinien Referat

Abschnitt A: Dachverbände

- Dachverbands-Jugendsportförderung

Dachverbands-Jugendsportförderung

Den Salzburger Sport-Dachverbänden (ASKÖ, ASVÖ und UNION) wird im Rahmen der Jugendsportförderung eine in der Höhe einheitliche Förderung für das jeweilige Kalenderjahr gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den budgetären Möglichkeiten im jeweiligen Förderjahr.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, mit den Jugendaktivitäten und den dafür vorgesehenen Ausgaben für das eingereichte Kalenderjahr, dem Landessportbüro zur Bearbeitung vorgelegt werden.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: individuell
- Einreichtermin: im laufenden Kalenderjahr

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen**, **TrainerInnenentschädigungen** (wenn für Jugendarbeit geleistet) oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei Telebanking ist der Original-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** vom Land Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Teil 1 Förderrichtlinien Referat

Abschnitt B: Fachverbände

- Spitzensportförderung: Landesverbands-TrainerInnen
- Spitzensportförderung: Leistungszentrum
- Fachverbands-Jugendsportförderung

Spitzensportförderung Landesverbands-TrainerInnen

1. Als Landesverbands-TrainerInnen werden nur jene Personen anerkannt, die eine staatliche TrainerInnenausbildung (mindestens 3 Semester) vorweisen können. Bei entsprechender Begründung sind Ausnahmen bzw. Übergangslösungen möglich.
2. Der/Die Landesverbands-TrainerIn muss überprüfbare Arbeitszeiten vorlegen können.
3. Der/Die Landesverbands-TrainerIn verpflichtet sich, einmal jährlich kostenlos für Aktivitäten des Landessportbüros (wie „Jugend zum Sport“) und der Landessportorganisation zur Verfügung zu stehen.
4. Vom Fachverband wird vorgelegt, ob es sich um einen Dienstvertrag, freien Dienstvertrag oder einen Werkvertrag handelt.
5. Der/Die Landesverbands-TrainerIn ist verpflichtet, an TrainerInnenfortbildungen des Landessportbüros Salzburg teilzunehmen.
6. Der Eigenmittelanteil des Verbandes muss mindestens ein Drittel der Förderung des Landes für den/die Landesverbands-TrainerIn betragen.

Allgemein:

Dem Landessportbüro muss jährlich schriftlich ein Bericht bis 15.4. (Wintersportarten) bzw. bis 15.11. (Sommersportarten) über die Aktivitäten des/der Landesverbands-Trainers/in vorgelegt werden.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, wird das Landessportbüro nach den budgetären Möglichkeiten eine entsprechende Förderung des/der Landesverbands-Trainers/in gewähren. Es wird eine Förderung über einen Zeitraum von 3 Jahren angestrebt, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien laufend eingehalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine dreijährige Förderung besteht jedoch nicht, da nach den gültigen Budgetrichtlinien des Landes eine schriftliche Zusage nur für das laufende Jahr erfolgen kann.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen:
Ende November / Anfang Dezember
- Einreichtermin:
Ende Jänner / Anfang Februar des Folgejahres

Abrechnungskriterien:

Landesverbands-TrainerIn

- Entgelt/Gehalt bzw. Honorar und eventuelle Lohnnebenkosten des/der Landesverbands-Trainers/in

Wichtig

Bei der Abrechnung des/der Landesverbands-Trainers/in sind Abrechnungsbelege in Höhe von **mindestens 133 %** der Förderung vorzulegen.
Entwertet werden die eingereichten Belege nur in der Höhe des Förderungsbetrages!

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Spitzensportförderung Leistungszentren

1. Als Leistungszentrum wird nur eine Organisationseinheit anerkannt, die sich die systematische Erfassung und Ausbildung von LeistungssportlerInnen zum Ziel gesetzt hat. Bei entsprechender Begründung können auch mehrere Standorte akzeptiert werden.
2. Ein Leistungszentrum kann nur dann als solches bezeichnet werden, wenn es sich um eine Einrichtung für das gesamte Land Salzburg in der jeweiligen Sportart handelt und für alle deren Vereine offen ist.
3. Im Leistungszentrum werden ausschließlich TrainerInnen anerkannt, die eine abgeschlossene staatliche TrainerInnenausbildung (mindestens 3 Semester) vorweisen können. Bei entsprechender Begründung sind Ausnahmen bzw. Übergangslösungen möglich.
4. Eine geeignete Sportstätte mit den entsprechenden Einrichtungen muss vorhanden sein (verantwortlich dafür ist der zuständige Fachverband).
5. Der Eigenmittelanteil des Verbandes muss mindestens ein Drittel der Förderung des Landes für das Leistungszentrum betragen.

Allgemein:

Dem Landessportbüro muss jährlich schriftlich ein Bericht bis 15.4. (Wintersportarten) bzw. bis 15.11. (Sommersportarten) über die Aktivitäten des Leistungszentrums vorgelegt werden. Wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, wird das Landessportbüro nach den budgetären Möglichkeiten eine entsprechende Förderung für das Leistungszentrum gewähren.

Es wird eine Förderung über einen Zeitraum von 3 Jahren angestrebt, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien laufend eingehalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine dreijährige Förderung besteht jedoch nicht, da nach den gültigen Budgetrichtlinien des Landes eine schriftliche Zusage nur für das laufende Jahr erfolgen kann.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: Ende November / Anfang Dezember
- Einreichtermin: Ende Jänner / Anfang Februar des Folgejahres

Abrechnungskriterien:

Leistungszentren

abrechenbare Ausgaben (**taxativ**):

- Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten und Nenngelder für SportlerInnen im Leistungszentrum
- Fahrtkosten- und Spesenersatz für den/die Landesverbands-TrainerInnen
- Entgelt/Gehalt bzw. Honorar und eventuelle Lohnnebenkosten des/der Landesverbands-Trainers/in (**nur möglich**, wenn für den/die Landesverbands-TrainerIn eine Förderung gewährt wird **und** ein Angestellten/Arbeiter-Dienstverhältnis vorliegt !!)
- Kosten Trainingslager im **Inland** für Mitglieder des Leistungszentrums
- Kosten Trainingslager im **Ausland** für Mitglieder des Leistungszentrums
- Material, Geräte, Versicherungen, Sportstättenausgaben etc.
- Sportmedizinische- und trainingsbegleitende Maßnahmen (Rechnungen + Honorare)
- Administrations-, Organisations- und Büroaufwand für das Leistungszentrum

Wichtig

Bei der Abrechnung des Leistungszentrums sind Abrechnungsbelege in Höhe von **mindestens 133 % der Förderung** vorzulegen.
Entwertet werden die eingereichten Belege nur in der Höhe des Förderungsbetrages!

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Fachverband-Jugendsportförderung

1. Aktivitäten und Kadermitglieder:

Berücksichtigung finden Trainingslager, Kadertraining, tägliches Training - die seitens des Fachverbandes für die aktiven Jugendlichen angeboten werden.

2. Betreuung:

Berücksichtigt wird die Bereitstellung von BetreuerInnen in zeitlicher und qualitativer Hinsicht - die seitens des Fachverbandes für die aktiven Jugendlichen geleistet werden.

3. Sportliche Erfolge:

Berücksichtigung von Erfolgen in der Schüler-, Jugend- und Juniorenkategorie auf nationaler und internationaler Ebene. (Die Bewertung erfolgt nach den derzeit gültigen Qualitätskomponenten in der Fachverbands-Jahresförderung.)

Diese drei Bereiche werden im Verhältnis 1:1:1 bei der Gewichtung bewertet.

Berechnungskriterien

1. Aktivitäten/Kadermitglieder

1.1 Aktivitäten

(Trainingslager, Kadertraining, etc.)
1 Punkt pro Veranstaltungstag

1.2 Kadermitglieder

(Anzahl der betreuten Kadermitglieder)
1 Punkt pro 10 Kadermitglieder

2. Betreuung

2.1 Staatliche TrainerInnen

1 Punkt für 4 Einsatzstunden

2.2 Lehrwartin, LehrerIn, BetreuerIn, etc.

1 Punkt für 8 Einsatzstunden

3. Sportliche Erfolge

Die Bewertung erfolgt nach den derzeit gültigen Qualitätskomponenten in der Fachverbands-Jahresförderung unter Berücksichtigung des Titel- und des Dichtefaktors (siehe Anhang).

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: Anfang Dezember gemeinsam mit dem Erhebungsblatt für Landes-Fachverbände und -Fachvertretungen
- Einreichtermin: Februar des Folgejahres

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen**, **TrainerInnenentschädigungen** (wenn für Jugendarbeit geleistet) oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der **Original-Bankauszug** den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** vom Land Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Teil 1 Förderrichtlinien Referat

Abschnitt C: Vereine

- Vereins-Jugendsportförderung

Vereins-Jugendsportförderung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1. | Leistungssportförderung: (40 %) | siehe Beilage 1 |
| 1.1 | Leistungssportaktivitäten NachwuchssportlerInnen | 15 % |
| 1.2 | Sportliche Erfolge | 50 % |
| 1.3 | BetreuerInneneinsätze für Leistungssportaktivitäten | 35 % |
|
 | | |
| 2. | Breitensportförderung: (60 %) | siehe Beilage 2 |
| 2.1 | Anzahl der Jugendmitglieder des Vereines | 50 % |
| 2.2 | Breitensportaktivitäten für NachwuchssportlerInnen | 15 % |
| 2.3 | BetreuerInneneinsätze für Breitensportaktivitäten | 35 % |

Beilage 1

Berechnungskriterien

1. Leistungssportförderung: (40 %)

1.1 Leistungssportaktivitäten für NachwuchssportlerInnen: (15 %)

Durchführung von Aktivitäten:	Pkte./Platzierung
1 bis 10 Tage	0,9
11 bis 30 Tage	3,0
31 bis 50 Tage	6,0
> 50 Tage	9,0

1.2 Sportliche Erfolge: (50 %)

National

Landesmeisterschaften

SchülerInnen	Teilnahme	0,1
Jugend	1. - 4. Platz	1,0
JuniorInnen	1. - 4. Platz	2,0
Allgemeine Klasse	1. - 4. Platz	3,0
	5. - 8. Platz	2,0

Österreichische Meisterschaften

SchülerInnen	1. - 4. Platz	1,5
	5. - 8. Platz	1,0
Jugend	1. - 4. Platz	4,0
	5. - 8. Platz	3,0
JuniorInnen	1. - 4. Platz	6,0
	5. - 8. Platz	4,0
Allgemeine Klasse	1. - 4. Platz	8,0
	5. - 8. Platz	6,0

International**große internationale Bewerbe****Pkte./Platzierung**

Jugend (ab 5 Nat.)	1. - 4. Platz	6,0
	5. - 8. Platz	5,0
	9.- 15. Platz	4,0
JuniorInnen (ab 3 Nat.)	1. - 4. Platz	10,0
	5. - 8. Platz	9,0
	9.- 15. Platz	8,0

Europa- und Weltmeisterschaften

Jugend-EM	1. - 4. Platz	10,0
	5. - 8. Platz	8,0
	9.- 15. Platz	6,0
Jugend-WM	1. - 4. Platz	14,0
	5. - 8. Platz	12,0
	9.- 15. Platz	10,0
JuniorInnen-EM	1. - 4. Platz	17,0
	5. - 8. Platz	14,0
	9.- 15. Platz	11,0
JuniorInnen-WM	1. - 4. Platz	23,0
	5. - 8. Platz	20,0
	9.- 15. Platz	17,0

bei großen Bewerben der Allgemeinen Klasse

International	1. - 4. Platz	19,0
	5. - 8. Platz	16,0
	9.- 15. Platz	13,0
EM	1. - 4. Platz	25,0
	5. - 8. Platz	22,0
	9.- 15. Platz	19,0
WM	1. - 4. Platz	31,0
	5. - 8. Platz	28,0
	9.- 15. Platz	25,0
OS	1. - 4. Platz	40,0
	5. - 8. Platz	36,0
	9.- 15. Platz	32,0

Die Punktevergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Dichte- und Titelfaktors (siehe Anhang)

1.3 BetreuerInneneinsätze für Leistungssportaktivitäten: (35 %)

	Pkte./Stunde
Staatliche TrainerInnen-Ausbildung (T)	0,5
Staatliche SportlehrerInnen-Ausbildung mit Spezialfach	0,4
Magisterium für Sportwissenschaften oder Lehramt für Leibesübungen und LehrwartInnenprüfung (AHS, L)	0,4
Staatliche/r LehrwartIn (L)	0,3
Staatliche SportlehrerInnen-Ausbildung (SL)	0,3
Lehramt für Leibesübungen (AHS)	0,3
Lehramt für Hauptschulen	0,2
AmateurtrainerInnen (AT)	0,2

Beilage 2

2. Breitensportförderung: (60 %)

Punkte

2.1 Anzahl der Jugendmitglieder des Vereins: (50 %) je Mitglied 0,20**2.2 Breitensportaktivitäten für NachwuchssportlerInnen: (15 %)**

Durchführung von Aktivitäten:

1 bis 5 Tage	0,45
6 bis 15 Tage	1,50
16 bis 30 Tage	3,75
> 30 Tage	6,00

2.3 BetreuerInneneinsätze für Breitensportaktivitäten: (35 %) Pkte./Stunde

Staatliche TrainerInnen-Ausbildung (T)	0,5
Staatliche SportlehrerIn mit Spezialfach	0,5
Magisterium für Sportwissenschaften oder Lehramt für Leibesübungen und	
LehrwartInnenprüfung (AHS, L)	0,5
Staatliche/r LehrwartIn (L)	0,5
Lehramt für Leibesübungen (AHS)	0,4
Lehramt für Hauptschulen (HS)	0,2
AmateurtrainerIn (AT)	0,4
BetreuerIn	0,2

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: Mitte April
- Einreichtermin: Anfang Juni

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen**, **TrainerInnenentschädigungen** (wenn für Jugendarbeit geleistet) oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der **Original**-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** vom Land Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Teil 1 Förderrichtlinien Referat

Abschnitt D: Sonstiges

- Sportstättenförderung
- Spitzensportförderung: Olympiaprojekte
- Spitzensportförderung: Salzburger Sporthilfe
- ARGE ALP
- Veranstaltungsförderung

Sportstättenförderung des Landes Salzburg

Richtlinien

1. Förderungswürdige Empfänger

- 1.1 Alle Salzburger Sportvereine
- 1.2 Salzburger Sport-Fachverbände und Sport-Fachvertretungen
- 1.3 Alle Salzburger Sport-Dachverbände
- 1.4 Alle Salzburger Gemeinden
- 1.5 Alle Salzburger Institutionen des Sports

2. Förderungswürdige Leistungen (siehe Beilage 1)

- 2.1 Die Errichtung von Sportanlagen
- 2.2 Die Erweiterung oder der Umbau von bestehenden Sportanlagen
- 2.3 Die notwendige Sanierung bestehender Sportanlagen
(NICHT: laufende Instandhaltungen)
- 2.4 Der Ankauf von Sportgeräten, die nicht in den allgemeinen Ausstattungen der Sportanlagen oder Sporthallen enthalten sind und für Trainingszwecke einer größeren Personengruppe notwendig sind (siehe Beilage 2)

3. Bedarfserhebung

Bei der Bedarfserhebung wird anhand des tatsächlichen Bedarfsdeckungsgrades an Sportanlagen bzw. an Sportgeräten (unter Berücksichtigung der Anzahl der Sportausübenden und des Auslastungsgrades bereits bestehender Sportanlagen sowie die Erreichbarkeit von nahegelegenen gleichartigen Sportanlagen) festgestellt, ob eine Förderung gewährt werden kann.

Bei Sportgeräten wird zusätzlich der technische Allgemeinzustand und die Funktionstüchtigkeit im Hinblick auf die Wettkampftauglichkeit berücksichtigt. Weiters muss gewährleistet sein, dass die geplanten Anlagen gegen einen ortsüblichen Tarif auch Nicht-Vereinsmitgliedern zugänglich sind.

4. Begutachtung

Die vorläufige Grobplanung für Sportstättenprojekte (noch kein Einreichplan) oder Angebote für Sportgeräte werden von sportfachlicher Seite (Sportbüro - Referat 12/04 bzw. ÖISS) einer genauen Begutachtung unterzogen. In diesem Stadium sollten allfällige Planungsmängel bereits vor der endgültigen Planung beseitigt werden, damit keine Umplanungskosten anfallen bzw. Fehlplanungen vermieden werden. Erst nach dieser Begutachtung und einer Aussprache sollte die genaue Planung erfolgen, mit der die Baueinreichung oder ein eventueller Kauf von Sportgeräten erfolgt.

Beim Bau von Sport- oder Tennisplätzen wird eine Bodenuntersuchung durch die Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg vorgeschlagen.

Beilage 1

5. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen

Erledigung und Nachweis aller notwendigen Bewilligungsverfahren (Naturschutz, Forstrecht, Wasserrecht, Baurecht usw.) und Abschluss eines eventuell notwendigen Kauf- oder Pachtvertrages (mit genauer Angabe der Laufzeit) über ein zu bebauendes Grundstück bzw. deren Nutzung.

6. Ansuchen um Förderung

Das Ansuchen muss mit den erforderlichen Unterlagen und verbindlichen Kostenangaben vor Baubeginn mit dem Formblatt für Sportstättenförderungen spätestens 1 Monat vor der Sitzung des Sportstättenausschusses entweder direkt im Landessportbüro oder über einen Dach- bzw. Fachverband beim Landessportbüro eingereicht werden. Ausnahmen von dieser Regelung können in Ausnahmefällen gewährt werden.

7. Höhe der Förderung

Die exakte Höhe der Förderung hängt von der Finanzkraft des Antragstellers sowie von der Finanzkraft der Gemeinde ab, die in Zusammenarbeit mit dem GAF eruiert wird. Grundsätzlich kann nur der Bauträger als Förderungswerber und -empfänger auftreten. Die Zuschüsse in der Sportstättenförderung werden im Verhältnis zu den anerkannten Kosten der Investition festgesetzt und stellen einen unüberschreitbaren Höchstbetrag dar. Bei Großprojekten über 150.000,00 Euro kann die Förderung maximal 75.000,00 Euro betragen.

8. Anweisung der Förderungsmittel

Die Fördermittel werden bei Großbauvorhaben in Raten angewiesen. Die erste Rate wird bei nachweislichem Baubeginn, die weiteren Raten werden bei entsprechendem Baufortschritt, jedoch erst nach Vorlage einer Abrechnung der ersten Rate, ausbezahlt. Beim Kauf von Sportgeräten wird die Förderung nach Vorlage der Abrechnung angewiesen. Zur Sicherstellung einer möglichst zweckmäßigen und wirtschaftlichen Ausführung der geförderten Investition ist- insbesondere bei Großprojekten im Sportplatzbau- ein Nachweis über die Eignung der verwendeten Baustoffe und die Qualität der ausgeführten Arbeiten zu erbringen. Im Übrigen sind die in den allgemeinen Förderrichtlinien des Landes enthaltenen Bestimmungen verpflichtend.

9. Höhe der Errichtungs- und Anschaffungskosten

Die Höhe der Errichtungs- oder Anschaffungskosten wird mit den zum Zeitpunkt der Errichtung oder Anschaffung gültigen Marktpreisen verglichen. Überhöhte Preise werden nicht berücksichtigt, wobei die Höhe der Förderung nach den allgemein gültigen Preisen errechnet wird. Es wird daher dringendst empfohlen, bei allen Anschaffungen oder Baumaßnahmen immer Kostenvoranschläge von mehreren konzessionierten Firmen einzuholen und größere Bauvorhaben über 150.000,00 Euro öffentlich auszuschreiben.

Förderungswürdige Leistungen beim Sportstättenbau

1. Errichtung von **Sportplätzen** (Nettogröße 45 x 90 m bis 60 x 105 m) in Rasen-, Roll- oder- Kunstrasenausführung
2. **Tennisplätze** in Sand-, Kunstrasen- oder Kunststoffausführung
3. **Leichtathletikanlagen** mit Tennen- bzw. Kunststoffbelägen
4. **Asphaltbahnen**
5. Beim Bau von **Vereinsheimen** wird die Errichtung folgender Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen gefördert:
 - Umkleideräume (bei einem Einspartenverein zwei Umkleideräume laut ÖNORM, bei Mehrspartenvereinen können auch mehrere Umkleideräume gefördert werden)
 - Sanitärräume (laut ÖNORM wie Umkleideräume, hier sollte jedoch unbedingt versucht werden, die Anzahl der Sanitärräume möglichst gering zu halten und sie zentral begehbar zu errichten)
 - WC-Anlagen (laut ÖNORM)
 - ein Abstellraum (hier hängt die Höhe der Förderung stark vom Bedarf ab)
 - Übungsräume (z.B. Kraftkammer, Schießanlage - je nach Sportart verschieden)
 - ein Aufenthaltsraum (bis maximal 50 m²)

Buffet- bzw. kleine Restaurantbetriebe und deren Einrichtungen werden bei der Errichtung von Vereinsheimen grundsätzlich nicht gefördert.
6. **Start- bzw. Zielhäuser für Skirennstrecken**
7. **Bahnengolfanlagen**
8. **Steganlagen für den Bootssport**
9. **Reitanlagen**
Anmerkung: Förderung hängt vom Bedarf und von der Anzahl der bereits geförderten Reitanlagen in dieser Region ab
10. **Sprunganlagen für den Skisport**
11. **Beach-Volleyballplätze**
12. **Skater- und Funparks**

Beim Bau von Sporthallen, Hallenbädern oder anderen Großsportanlagen kann nach individueller Prüfung eine Förderung gewährt werden.

Beilage 2

Förderung von Groß-Sportgeräten (nicht taxativ)

<p>1. BADMINTON: Badmintonständer inklusive Netz</p> <p>2. BASKETBALL: fahrbare Basketballanlage</p> <p>3. BILLARD: Billardtische</p> <p>4. BOGENSPORT: Scheibendämpfer inklusive Ständer</p> <p>5. FAUSTBALL: Spielständer mit Spindelspannvorrichtung sowie Netz und Leine</p> <p>6. FECHTEN: Metall-Fechtbahnen Elektromelder</p> <p>7. JUDO: Judomatten und weitere Kampfsportmatten</p> <p>8. KANU: Kanuboote für Flachwasser- bzw. Wildwasser-Rennsport Anhänger für Bootstransport</p> <p>9. LEICHTATHLETIK: Hochsprunganlagen Stab-Hochsprunganlagen Schutzgitter für Wurfanlagen Hürden</p>	<p>10. RADSPORT: Ergometer Anhänger für Fahrradtransport</p> <p>11. RINGEN: Ringermatten Ringerpuppe</p> <p>12. RUDERN: Renn- bzw. Trainingsboote Anhänger für Bootstransport Ergometer</p> <p>13. TISCHTENNIS: Tischtennistische samt Netze</p> <p>14. TURNEN: Wettkampfbarren Niedersprungmatte Ringegerüst Spannreck Schwebebalken Pferd Sprungbrett Modell "Budapest" Orig. Reuther Bodenturnmatten Bodenturnfläche</p> <p>15. VOLLEYBALL: Volleyballständer mit Spindelspannvorrichtung und Wettkampfnetz</p>
---	--

Grundsatzbeschlüsse

1. Eine Doppelförderung für den gleichen Förderzweck von mehreren verschiedenen Antragstellern (z.B. Verein und Gemeinde) kann nicht gewährt werden.
2. Bei Gewährung einer Sportstättenförderung für Hobby- oder Betriebssportvereine wird jeweils eine individuelle Prüfung durchgeführt.
3. Gemeinden erhalten für Sportbauten **keine** Zinsstützungen.
4. Bei Vereinen kann nachträglich zu einer bereits gewährten Sportstättenförderung **keine** zusätzliche Zinsstützung gewährt werden.
5. Laufende Instandhaltungen von Tennisplätzen oder Fußballplätzen (Haupt- oder Trainingsplätze) werden nicht gefördert.
6. Bohrmaschinen (z.B. für Skisport) und Rasenmäher (z.B. für Fußballplätze) werden aus grundsätzlichen finanziellen Überlegungen nicht gefördert.
7. Derzeit wird **ein** Neubau einer Flutlichtanlage (nicht Trainingsbeleuchtung) pro Jahr in Absprache und mit Vorschlag des Salzburger Fußballverbandes gefördert.
Voraussetzung: Drittelfinanzierung mit dem Salzburger Fußballverband ist zwingend vorgeschrieben!
8. Der Neubau von Tribünen, von Schwimmbädern und die Überdachung von Asphaltstockbahnen werden derzeit aus grundsätzlichen finanziellen Überlegungen nicht gefördert.
9. Großsportgeräte für Sporthallen können nur im Rahmen von Neuausstattungen (z.B. wenn Sportgeräte in Sporthallen nicht vorhanden sind, wie z.B. Badmintonständer, Faustballständer, Spezialturngeräte usw.) oder bei Generalsanierungen von Sporthallen gewährt werden.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: individuell
- Einreichtermin: laufend bzw. maximal 1 Monat vor der jeweiligen Sportstätten-Sitzung

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen** und Nachweisen für Eigenleistungen nachgewiesen werden. Bei Telebanking ist der Original-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Die **Gesamtabrechnung** für das geförderte Projekt bzw. die Anschaffung von Groß-Sportgeräten ist dem Landessportbüro vorzulegen, wenn alle Einnahmen und Ausgaben bekannt sind.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** vom Land Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

- für Förderung: individuell bzw. 3 Monate nach Baubeginn
für Gesamtabrechnung: individuell bzw. spätestens nach Vorlage aller Einnahmen und Ausgaben

Spitzensportförderung Olympiaprojekte

Allgemein:

Aufgrund der immer größer werdenden Professionalität im Hochleistungssport ist es erforderlich, dass neben dem optimalen sportwissenschaftlichen, sportmedizinischen und trainingswissenschaftlichen Aufbau- und Vorbereitungsprogramm in Blickrichtung Olympische Spiele auch eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die AthletInnen gegeben ist. Durch diese finanzielle Unterstützung wäre eine gewisse soziale Absicherung für den/die AthletIn, dem/der aufgrund seines/ihrer hohen zeitlichen Aufwandes für den Spitzensport die Ausübung eines ganztägigen Berufes oft nicht möglich ist, gewährleistet.

1. Phase I:

AthletInnen der Gruppe

1 bis 8, 11 bis 13: zwei Jahre vor den OS
Förderung von € 1.000,00 bis € 6.500,00/Jahr

2. Phase II:

AthletInnen der Gruppe

1 bis 13: ein Jahr vor den OS
Förderung von € 1.200,00 bis € 6.500,00/Jahr

3. Phase III:

AthletInnen der Gruppe

3 bis 6, 9, 10, 13 und 14: im Olympiajahr als Fixstarter
Förderung von € 5.000,00/Jahr

4. Phase IV:

Leistungshonorierung

1. Gewinn der Goldmedaille € 7.000,00
2. Gewinn der Silbermedaille € 5.500,00
3. Gewinn der Bronzemedaille € 3.500,00
4. sonstige hervorragende Leistungen
z.B. Semifinale, Rang 4-10 etc.;
genaue Platzierung wird pro
Sportart festgelegt € 1.500,00 bis € 2.500,00

Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem/der unterstützten AthletIn

Allgemeine Richtlinien:

1. Förderungswürdig sind nur österreichische StaatsbürgerInnen und AthletInnen, die Mitglied in einem Salzburger Sport-Verein bzw. Salzburger Sport-Fachverband sind bzw. Salzburger SportlerInnen, die vom ÖOC für Olympia genannt werden.
2. Der/Die geförderte AthletIn verpflichtet sich, bis zum 1. Juli des Jahres nach den Olympischen Spielen Mitglied in einem Salzburger Sport-Verein bzw. Salzburger Sport-Fachverband zu sein, ansonsten sind grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Unterstützungsprojekt „Olympische Spiele“ geleisteten Förderungen vom/von der AthletIn an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
3. Im Falle eines Dopingvergehens während der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung müssen alle an den/die SportlerIn geleisteten Förderungen vom/von der AthletIn an das Land Salzburg zurückgezahlt werden.
4. Im Falle einer länger währenden Verletzung oder Krankheit, die zu einer Nichtnominierung des/der Sportlers/in zu den Olympischen Spielen führt, werden die Förderungen eingestellt.
5. Sollten für die Finanzierung des Unterstützungsprojektes „Olympische Spiele“ Sponsoren durch das Land Salzburg vermittelt werden, die sich mit vorhandenen Sponsoren des/der Sportlers/in vereinbaren lassen, werden die Sponsorgelder auf die Landesförderung angerechnet.
6. Der/Die geförderte AthletIn verpflichtet sich, durch Anbringung des Logos „*Sport Land Salzburg/Salzbürger Sporthilfe*“ auf seiner/ihrer Bekleidung (Wettkampfbekleidung bzw. für PR-Auftritte) auf die erhaltene Förderung durch das Land Salzburg hinzuweisen und einmal pro Jahr bei einer vom Land Salzburg oder von der Landessportorganisation Salzburg organisierten Sportaktion (z.B. Aktion „Jugend zum Sport“ im ULSZ Rif) mitzuwirken oder max. zweimal pro Jahr zu entsprechenden Gegenleistungen gegenüber eventuellen Sponsoren (in Abstimmung mit der Trainings- und Wettkampfplanung) sich bereit zu erklären.
7. Jede/Jeder AthletIn kann nur einer Finanzierungsgruppe zugeordnet werden. Dabei wird jedoch jene herangezogen, die für den/die AthletIn am günstigsten ist.

Rahmenrichtlinien

für AthletInnen, aus deren sportlichem Werdegang geschlossen werden kann, dass sie gute Chancen haben, sich für die Olympischen Spiele zu qualifizieren:

		2 Jahre vor den OS		1 Jahr vor den OS *		Olymp. Spiele *
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Gruppe 1	MedaillengewinnerInnen bei Weltmeisterschaften 3 Jahre vor den OS	6.500,00	6.500,00	6.500,00		
Gruppe 2	MedaillengewinnerInnen bei Europameisterschaften 3 Jahre vor den OS	5.000,00	5.000,00	5.000,00		
Gruppe 3	MedaillengewinnerInnen bei Weltmeisterschaften 1 oder 2 Jahre vor den OS	6.500,00	6.500,00	6.500,00		5.000,00
Gruppe 4	Platzierungen 4-10 bei Weltmeisterschaften 1 oder 2 Jahre vor den OS	3.000,00	4.500,00	4.500,00		5.000,00
Gruppe 5	MedaillengewinnerInnen bei Europameisterschaften 1 oder 2 Jahre vor den OS	5.000,00	5.000,00	5.000,00		5.000,00
Gruppe 6	Platzierungen 4 - 6 bei Europameisterschaften 1 oder 2 Jahre vor den OS	2.000,00	3.500,00	3.500,00		5.000,00
Gruppe 7	AthletInnen, die nach der aktuellen Weltrangliste (Platz 1-10) und IOC-Bestimmungen qualifiziert sind (Stand 1.1. 2 Jahre vor den OS bzw. im Lauf des Jahres) oder Erbringung des ÖOC-A-Kaderlimits 2 Jahre vor den OS	1.500,00		3.000,00		
Gruppe 8	AthletInnen, die nach der aktuellen Weltrangliste (Platz 11-20) und IOC-Bestimmungen qualifiziert sind (1.1. 2 Jahre vor den OS bzw. im Lauf des Jahres)	1.200,00		1.500,00		
Gruppe 9	AthletInnen, die nach der aktuellen Weltrangliste (Platz 1-10) und IOC-Bestimmungen qualifiziert sind (Stand 1. Jahr vor den OS bzw. im Lauf des Jahres) oder Erbringung des ÖOC-A-Kaderlimits 1 Jahr vor den OS			3.000,00		5.000,00
Gruppe 10	AthletInnen, die nach der aktuellen Weltrangliste (Platz 11-20) und IOC-Bestimmungen qualifiziert sind (1.1. 1 Jahr vor den OS bzw. im Lauf des Jahres)			1.500,00		5.000,00
Gruppe 11	MedaillengewinnerInnen bei Junioren-Weltmeisterschaften 3 Jahre vor den OS	1.000,00	1.000,00	1.500,00		
Gruppe 12	MedaillengewinnerInnen bei Junioren-Weltmeisterschaften 2 Jahre vor den OS	1.000,00	1.000,00	1.500,00		
Gruppe 13	weitere große Talente	1.000,00	1.000,00	1.200,00		5.000,00
Gruppe 14	OlympiafixstarterInnen - AthletInnen, die die Qualifikationsnorm erst im Olympiajahr erfüllt haben					5.000,00

*) bei Erfüllung der geforderten Erfolge bzw. Beibehaltung des erreichten Niveaus

⇒ Alle Unterstützungen werden zusätzlich zur Förderung aus der Salzburger Sporthilfe gewährt.

⇒ Keine Doppelförderung in ein- und demselben Kalenderjahr

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: individuell
- Einreichtermin: individuell

Abrechnungskriterien:

Die Förderung wird als Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

Eine Abrechnung mit Belegen ist nicht notwendig bzw. nicht vorgesehen.

Anmerkung:

Der/Die AthletIn sollte aber auf jeden Fall sämtliche Original-Belege, die im Zusammenhang mit Ausgaben für das Projekt "Olympische Spiele" entstehen, aufbewahren, damit hinsichtlich einer möglichen Prüfung durch das Finanzamt keine finanziellen Nachteile für ihn/sie erwachsen. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird angeraten, ein Fahrtenbuch zu führen.

Spitzenförderung Salzburger Sporthilfe

Voraussetzungen:

1. Erbringung der sportlichen Leistungen lt. Richtlinienkatalog.
2. Der/Die FörderungsempfängerIn muss EU-BürgerIn und Salzburger SportlerIn oder Salzburger Verein lt. Landessportgesetz sein.
3. Der zuständige Fachverband muss Mitglied der Landessportorganisation sein.
4. Bei Individualförderung darf keine Einstufung „Weltklasse“ durch die Österreichische Sporthilfe vorliegen (Aktionsbudget und trainingsbegleitende Maßnahmen sind davon nicht berührt).
5. Keine Förderung von AthletInnen mit einem Jahresnettoeinkommen von mehr als Euro 11.000,00 aus dem Sport.

Weitere Grundsätze:

1. Unterscheidung zwischen olympischen und nichtolympischen Sportdisziplinen.
2. Förderung der zwei ältesten Nachwuchsklassen (in der Regel Jugend und JuniorInnen, in Absprache mit dem Fachverband können auch andere Klassen definiert werden, wenn dies aus sportfachlicher Sicht sinnvoll erscheint, z.B. U23).

Förderbereiche*:

1. Individual- und Mannschaftsförderung olympische Disziplinen (Individual)

- a. Österreichische Jugend- oder JuniorenmeisterInnen
- b. NachwuchssportlerInnen mit Erfolgen bei Österreichischen Meisterschaften Allg. Kl.
- c. Österreichische StaatsmeisterInnen, Platzierung im ersten Drittel bei EM oder WM oder Erfolg bei internationaler Großsportveranstaltung
- d. Platz 1- 32 bei Jugend- oder JuniorInnen- EM/WM (Platzierung im ersten Drittel)

nicht olympische Disziplinen (Individual)

- a. Österreichische StaatsmeisterInnen als NachwuchssportlerInnen
- b. Platz 1 - 3 bei EM/WM (Allg. Kl., Jugend oder JuniorIn)

olympische Disziplinen (Mannschaft)

- a. Österreichische Jugend- oder Junioren(vize-)meisterInnen
- b. Mannschaftsmitglieder (Nachwuchs) mit Erfolgen bei ÖM oder Nachwuchs-EM/WM
- c. Mannschaften mit Erfolgen bei ÖM, EM oder EC bzw. bei internationaler Großsportveranstaltung - Mannschaft bzw. Mitglied

* Die detaillierte Aufstellung aller Förderklassen finden Sie in der Broschüre „Die Salzburger Sporthilfe“

nicht olympische Disziplinen (Mannschaft)

- a. Österreichische StaatsmeisterInnen - NachwuchssportlerInnen als Mannschaftsmitglied
- b. Platz 1 - 3 bei EM/WM (Allg. Kl., Jugend oder JuniorIn) - Mannschaftsmitglied

Behindertensport (Individual und Mannschaft)

Erfolg bei EM/WM oder internationaler Großsportveranstaltung

2. Aktionsbudget

Spezifische Förderung für einzelne Projekte, wie z.B. Teilnahme an Trainingslagern oder an internationalen Großsportveranstaltungen.

3. Trainingsbegleitende Maßnahmen

Zur Förderung von regenerativen Maßnahmen sowie zur Rehabilitation nach Verletzungen.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: individuell
- Einreichtermin: individuell (bis 6 Monate nach Leistungserbringung)

Abrechnungskriterien:

Die **Salzburger Sporthilfe (Einzel- und Mannschaftssportförderung)** wird als Aufwandsentschädigung ausbezahlt.
Eine Abrechnung mit Belegen ist nicht notwendig bzw. nicht vorgesehen.

Anmerkung:

Der/Die AthletIn sollte aber auf jeden Fall sämtliche Original-Belege, die im Zusammenhang mit Ausgaben für die „Salzburger Sporthilfe“ entstehen, aufbewahren, damit hinsichtlich einer möglichen Prüfung durch das Finanzamt keine finanziellen Nachteile für ihn/sie erwachsen. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird angeraten, ein Fahrtenbuch zu führen.

Aktionsbudget und trainingsbegleitende Maßnahmen:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung dieser Förderungen die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im Original beigeschlossenen **Überweisungsbelegen**, **TrainerInnenentschädigungen** oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der **Original-Bankauszug** den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** vom Land Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermine:

- | | |
|---|-------------|
| ■ Salzburger Sporthilfe
Einzel- und Mannschaftssportförderung | keiner |
| ■ Aktionsbudget | individuell |
| ■ Trainingsbegleitende Maßnahmen | individuell |

ARGE ALP

Allgemein:

Für alle im offiziellen ARGE ALP Sportprogramm aufscheinenden Veranstaltungen können Salzburger Fachverbände oder Fachvertretungen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung beim Land Salzburg (Landessportbüro – Referat 12/04) ansuchen.

Die Förderungshöhe richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und nach den budgetären Möglichkeiten des Landes Salzburg.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: individuell
- Einreichtermin: individuell

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im Original beigeschlossenen **Überweisungsbelegen** oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der **Original-Bankauszug** den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Eine **Teilnehmerliste** und ein **Bericht über die Veranstaltung** ist dem Landessportbüro vorzulegen.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** vom Land Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

individuell bzw. 2 Monate nach der Veranstaltung

Veranstaltungsförderung

1. Das Land Salzburg fördert ausschließlich Sportveranstaltungen, die im Land Salzburg stattfinden.
2. Gefördert werden grundsätzlich alle Sportveranstaltungen, deren Sportarten bereits von der Landessportorganisation Salzburg anerkannt wurden und in der Sportarten-Verordnung des Landes Salzburg kundgemacht wurden. Ausnahmen von dieser Regelung können nur in begründeten Fällen gemacht werden.
3. Förderungswürdige Sportveranstaltungen:
 - Internationale Groß-Sportveranstaltungen
Europacup, Weltcup, EM, WM – allgemeine Klasse und Nachwuchsklassen
 - Nationale Groß-Sportveranstaltungen
Anmerkung: Die bereits nicht von der Landessportorganisation Salzburg gefördert wurden (siehe dazu auch „Veranstaltungsförderungen der LSO Salzburg“)
 - Große int. und nationale Breitensportveranstaltungen
 - Sonstige Sportveranstaltungen
Anmerkung: Die bereits nicht von der Landessportorganisation Salzburg gefördert wurden (siehe dazu auch „Veranstaltungsförderungen der LSO Salzburg“)
4. Grundvoraussetzung:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Schlüssiges Finanzierungskonzept

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass bei Veranstaltungsförderungen des Landes Salzburg vom Landessportbüro generell Förderungen mit anderen Förderstellen abgeglichen werden (z.B. Stadt Salzburg oder Bundeskanzleramt Wien)

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: individuell
- Einreichtermin: individuell

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen**, oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der **Original**-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Eine **Ergebnisliste** von der Veranstaltung ist dem Landessportbüro vorzulegen.
- Bei Groß-Sportveranstaltungen muss eine **Gesamtabrechnung** (ohne Belege) und ein **Bericht** dem Landessportbüro vorgelegt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** vom Land Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

individuell bzw. 2 Monate nach der Veranstaltung

Teil 2 Förderrichtlinien LSO

Abschnitt A: Dachverbände

- Dachverbands-Jahresförderung

Dachverbands-Jahresförderung

Den Salzburger Sport-Dachverbänden (ASKÖ, ASVÖ und UNION) wird im Rahmen der Dachverbands-Jahresförderung eine in der Höhe einheitliche Förderung für das jeweilige Kalenderjahr gewährt (Beschluss des LSR vom 12.4.1984).

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den budgetären Möglichkeiten der LSO Salzburg im jeweiligen Förderjahr.

Die Förderung wird als Organisationsbeitrag für die Sport-Dachverbände gewährt. Hinsichtlich der Abrechnungsrichtlinien gelten die selben Regeln wie für die Sport-Fachverbände.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: nicht vorgesehen; Abrechnungsunterlagen werden den Dachverbänden im Frühjahr zugeschickt
- Einreichtermin: keiner

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen**, **TrainerInnenentschädigungen** oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der Original-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessportorganisation Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessportorganisation Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Teil 2 Förderrichtlinien LSO

Abschnitt B: Fachverbände

- Fachverbands-Jahresförderung
- Fachverbands-TrainerInnenförderung

Tabelle 1

Fachverbands-Jahresförderung

Richtlinien

- I. Quantitative Komponente (Basisförderung) ca. 70 %
- II. Qualitative Komponente (sportliche Erfolge) ca. 30 %

- I. Quantitative Komponente (ca. 70 %)

Basisförderung:

SOCKELBETRÄGE

4 Kategorien:	1)	€ 2.400,00
	2)	€ 3.700,00
	3)	€ 5.000,00
	4)	€ 6.300,00

Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Sockelbeträgen erfolgt nach der Anzahl der Vereine. Zusätzlich gibt es noch Zusatzpunkte für Fachverbände mit aufwendigem Meisterschaftsbetrieb (Ligabewerb) sowie für Verbände, die mehrere Sparten betreuen (siehe Tabelle 1).

Berechnung der Sockelbeträge

Vorbemerkung:

Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Sockelbeträgen erfolgt aufgrund der Anzahl der angegebenen Vereine.

1	-	14	Vereine	Kategorie 1	Sockelbetrag	2.400,00 Euro
15	-	34	Vereine	Kategorie 2	Sockelbetrag	3.700,00 Euro
35	-	60	Vereine	Kategorie 3	Sockelbetrag	5.000,00 Euro
>	-	60	Vereine	Kategorie 4	Sockelbetrag	6.200,00 Euro

Dazu gibt es noch Zusatzpunkte für Fachverbände mit aufwendigem Meisterschaftsbetrieb (Ligabewerbe) sowie für Verbände, die mehrere Sparten betreuen.

Fachverband	Kategorie	Meisterschafts- bzw. Spartenkomponente (Zusatzpunkte)	Sockelbetrag
American Football	1		2.400,-
Badminton	1		2.400,-
Bahnengolf	1		2.400,-
Baseball	1		2.400,-
Basketball	1	0,5	2.800,-
Billard	1		2.400,-
Bogensport	1		2.400,-
Bowling	1		2.400,-
Boxen	1		2.400,-
Eishockey	2	1	4.500,-
Eiskunstlauf	1		2.400,-
Eisschnelllauf	1		2.400,-
Eisschießen	4	0,5	6.700,-
Faustball	1	0,5	2.800,-
Fechten	1		2.400,-
Fußball	4	1	7.100,-
Gewichtheben	1		2.400,-
Golf	1	0,5	2.800,-
Handball	1	0,5	2.800,-
Hap Ki Do	1		2.400,-
Jagd- und Wurf- taubenschießen	1		2.400,-
Judo	2	1	4.500,-

Fachverband	Kategorie	Meisterschafts- bzw. Spartenkomponente (Zusatzpunkte)	Sockelbetrag
Karate	2	0,5	4.100,-
Kegeln	2	0,5	4.100,-
Kickboxen	1		2.400,-
Klettern	2		3.700,-
Kraftdreikampf	1		2.400,-
Leichtathletik	2	1	4.500,-
Luftsport	2	1	4.500,-
Orientierungslauf	1		2.400,-
Plattenwerfen	2		3.700,-
Radsport	2		3.700,-
Ranggeln	1		2.400,-
Reiten	4	0,5	6.700,-
Ringern	1	0,5	2.800,-
Rock'n Roll	1		2.400,-
Rodeln	1		2.400,-
Rollschuhlauf	1		2.400,-
Rudern	1		2.400,-
Schach	2	0,5	4.100,-
Schießen	3	1	5.800,-
Schwimmen	2	1	4.500,-
Segeln	1	1	3.200,-
Ski	4	1	7.100,-
Skibob	1		2.400,-
Squash	1		2.400,-
Taekwon-Do	1		2.400,-
Tanzen	1		2.400,-
Tauchen	1		2.400,-
Tennis	4	0,5	6.700,-
Tischtennis	2	1	5.400,-
Triathlon	1		2.400,-
Turnen	2	1	4.500,-
Volleyball	2	1	4.500,-

Pro Zusatzpunkt wurden € 800,00 eingesetzt.

Anmerkung: Bei Fachverbänden bzw. Fachvertretungen, die weniger als 3 Mitgliedsvereine aufweisen, wird der Sockelbetrag entsprechend gekürzt (d.h. 1 Mitgliedsverein € 800,00 Sockelbetrag, 2 Mitgliedsvereine € 1.200,00 Sockelbetrag).

II. Qualitative Komponente (ca. 30 %)

Erfolge des Fachverbandes unter Berücksichtigung, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart (siehe Tabelle 2) handelt, des Mannschaftsfaktors (siehe Tabelle 3) und des Titelfaktors (siehe Anhang).

MULTIPLIKATOR

Berücksichtigt, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart handelt

	Multiplikator
olympische Sportart	1,0
nichtolympische Sportart	0,7

Anmerkung: Übersicht des Multiplikators je Fachverband siehe Tabelle 2

Tabelle 2

Übersicht des Multiplikators je Fachverband

	Multiplikator		Multiplikator
American Football	0,7	Leichtathletik	1
Badminton	1	Luftsport	0,7
Bahnengolf	0,7	Motorsport	0,7
Baseball	1	Orientierungslauf	0,7
Basketball	1	Plattenwerfen	0,7
Billard	0,7	Rad	1
Bogensport	1	Ranggeln	0,7
Bowling	0,7	Reiten und Fahren	1
Boxen	1	Ringern	1
Eishockey	1	Rock'n Roll	0,7
Eiskunstlauf	1	Rodeln (Naturbahn)	0,7
Eisschnelllauf	1	Rollschuhlauf	0,7
Eisschießen	0,7	Rudern	1
Faustball	0,7	Schach	0,7
Fechten	1	Schießen	1
Fußball	1	Schwimmen	1
Gewichtheben	1	Segeln und Surfen	1
Golf	0,7	Ski	1
Handball	1	Skibob	0,7
Hap Ki Do	0,7	Squash	0,7
Jagd/Wurftaubensch.	1	Taekwon-Do	1
Judo	1	Tanzen	0,7
Kanu	1	Tauchen	0,7
Karate	0,7	Tennis	1
Kegeln	0,7	Tischtennis	1
Kickboxen	0,7	Triathlon	1
Klettern	0,7	Turnen	1
Kraftdreikampf	0,7	Volleyball	1

Berechnung der qualitativen Komponente

Einteilung der sportlichen Erfolge in acht Leistungsgruppen, wobei pro AthletIn jeweils nur eine Leistung (die beste) pro Leistungsgruppe angerechnet wird. Für eventuelle Mehrfach-StaatsmeisterInnen (z.B. Schwimmen) werden zusätzlich Bonus-punkte vergeben.

1. Leistungsgruppeneinteilung:

A. Internationale Klasse I Platz 1 – 12	(Allgemeine Klasse) bei OS, WM, EM
B. Internationale Klasse II Platz 1 – 3	(Allgemeine Klasse) mindestens 6 Nationen bei Int. Großveranstaltungen
C. Internationale Klasse I Platz 1 – 8	(Nachwuchs) bei WM, EM
D. Internationale Klasse II Platz 1 – 3	(Nachwuchs) mindestens 6 Nationen bei Int. Großveranstaltungen
E. Nationale Klasse I Platz 1 - 4	(Allgemeine Klasse) bei ÖM
F. Nationale Klasse II Platz 5 - 10	(Allgemeine Klasse) bei ÖM
G. Nationale Klasse I Platz 1 - 4	(Nachwuchs*) bei ÖM
H. Nationale Klasse II Platz 5 - 8	(Nachwuchs*) bei ÖM

* Nachwuchsklassen/Altersklassen werden vom Fachverband festgelegt, max. jedoch 2 Klassen

Anmerkung:

Die angeführten Platzierungen sind als Richtwerte anzusehen - Grenzfälle können individuell bewertet werden.

2. Erfolgspunkteverteilung:

2.1. Für internationale Erfolge

■ Basispunkteverteilung

LG A	-	Int. Klasse I (Allg. Klasse)	16 Punkte
LG B	-	Int. Klasse II (Allg. Klasse)	12 Punkte
LG C	-	Int. Klasse I (Nachwuchs)	6 Punkte
LG D	-	Int. Klasse II (Nachwuchs)	4 Punkte

■ Absolute Punktezahl

Die Summe der Basispunkte (aus den vier Leistungsgruppen) je Fachverband wird unter Berücksichtigung des Dichtefaktors, des Titelfaktors und eines Mannschaftsfaktors in die tatsächliche absolute Punktezahl umgerechnet.

Dichtefaktor: Berücksichtigt, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart handelt.

Titelfaktor: Festgelegt aus der Anzahl der möglichen Titel in der Allg. Klasse und den Nachwuchsklassen (max. 2).

Mannschaftsfaktor: Festgelegt aus der Mannschaftsgröße (Aktive und Ersatz); siehe Tabelle 3

2.2. Für nationale Erfolge

■ Basispunkteverteilung

LG E	-	Nationale Klasse I (Allg. Kl.)	8 Punkte
LG F	-	Nationale Klasse II (Allg. Kl.)	4 Punkte
LG G	-	Nationale Klasse I (Nachwuchs)	3 Punkte
LG H	-	Nationale Klasse II (Nachwuchs)	2 Punkte

■ Absolute Punktezahl

Die Summe der Basispunkte (aus den vier Leistungsklassen) je Fachverband wird unter Berücksichtigung des Dichtefaktors, des Titelfaktors und eines Mannschaftsfaktors in die tatsächliche absolute Punktezahl umgerechnet.

Dichtefaktor: Berücksichtigt, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart handelt.

Titelfaktor: Festgelegt aus der Anzahl der möglichen Titel in der Allg. Klasse und den Nachwuchsklassen (max. 2).

Mannschaftsfaktor: Festgelegt aus der Mannschaftsgröße (Aktive und Ersatz); siehe Tabelle 3

Tabelle 3

Mannschaftsfaktor

festgelegt aus der Mannschaftsgröße (Aktive und Ersatz)

Fachverband	Mannschaftsgröße	Mannschaftsfaktor
American Football	11 (45)	20
Baseball	9 (25)	17
Basketball	5 (12)	8
Eishockey	6 (21)	14
Faustball	5 (8)	5
Fußball	11 (16)	11
Handball	7 (12)	8
Volleyball	6 (12)	8
Wasserball	7 (11)	8

Grundsätzlich werden ca. 68 % der Mannschaftsgröße für den Mannschaftsfaktor herangezogen, jedoch bis zu einem maximalen Faktor von 20.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen Anfang Dezember
- Einreichtermin Anfang Februar des Folgejahres

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im Original beigeschlossenen **Überweisungsbelegen**, **TrainerInnenentschädigungen** oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der **Original-Bankauszug** den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessportorganisation Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessportorganisation Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Fachverbands-TrainerInnenförderung

Als FachverbandstrainerInnen (Haupt- und SpartentrainerInnen) werden nur jene Personen anerkannt, die eine staatliche TrainerInnenausbildung (mindestens 3 Semester) vorweisen können.

Bei entsprechender Begründung sind Ausnahmen bzw. Übergangslösungen möglich.

Fachverbands-TrainerInnen:

- HaupttrainerInnen (1 bis 5): Sind von der Größe des Fachverbandes (siehe Beilage 1 und 1a), das heißt von der Anzahl der Mitgliedsvereine abhängig.
- SpartentrainerInnen: Je nach Anzahl der Sparten im Fachverband (siehe Beilage 1 und 1b) können weitere TrainerInnen beantragt werden.

Richtlinien

Die Bewertung bzw. Berechnung bezieht sich auf die tatsächlichen Einsatzstunden des/der Fachverbandstrainers/in im vergangenen Kalenderjahr.

Basisförderung:

Maximaler Basisstundeneinsatz (400 Stunden):

Es wurde festgelegt, dass jedem/jeder FachverbandstrainerIn, der seine/die ihre Tätigkeit nicht hauptamtlich ausübt, maximal 400 Stunden pro Kalenderjahr zugesprochen werden. Einsatzstunden, die über den festgelegten maximalen Basisstundeneinsatz hinausgehen, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Anmerkung:

- Fachverbände bzw. Fachvertretungen, die nur aus einem Verein bestehen, werden in der Vereins-TrainerInnenförderung berücksichtigt.
- Landes-VerbandstrainerInnen werden gesondert gefördert. (siehe dazu auch Spitzensportförderung „Landes-VerbandstrainerInnen“)

Beilage 1

Anzahl der FachverbandstrainerInnen, für die um eine Förderung angesucht werden kann

Fachverband	Anzahl der Vereine	Haupt-TrainerInnen	Sparten-TrainerInnen	max. Anzahl
Badminton	9	2	-	2
Bahnengolf	6	2	-	2
Baseball	2	1	-	1
Basketball	7	2	2	4
Behindertensport	10	2	3	5
Billard	8	2	-	2
Bogensport	13	2	-	2
Bowling	7	2	-	2
Boxen	5	2	-	2
Eishockey	15	2	1	3
Eiskunstlauf	9	2	1	3
Eisschnelllauf	2	1	-	1
Eisschießen	136	5	-	5
Faustball	8	2	2	4
Fechten	6	2	1	3
Fußball	128	5	2	7
Gewichtheben	3	1	-	1
Golf	12	2	-	2
Handball	5	2	1	3
Jagd- und Wurfertauben	3	1	-	1
Judo	18	3	-	3
Karate	15	2	-	2
Kegeln	20	3	-	3
Kickboxen	3	1	-	1
Klettern	18	2	1	3
Kraftdreikampf	7	2	-	2
Leichtathletik	20	3	2	5
Luftsport	34	3	2	5
Orientierungslauf	4	1	-	1
Pferdesport	81	5	3	8
Radsport	24	3	2	5
Ranggeln	14	2	-	2
Ringen	3	1	-	1
Rodeln	12	2	-	2
Rollschuhlauf	6	2	-	2

Beilage 1

Fachverband	Anzahl der Vereine	Haupt-TrainerInnen	Sparten-TrainerInnen	max. Anzahl
Rudern	3	1	-	1
Schach	27	3	-	3
Schießen	55	4	2	6
Schwimmen	17	3	3	6
Segeln und Surfen	7	2	1	3
Ski	118	5	6	11
Skibob	9	2	-	2
Squash	4	1	-	1
Taekwon-Do	10	2	-	2
Tanzen	8	2	-	2
Tauchen	9	2	-	2
Tennis	97	5	-	5
Tischtennis	27	3	-	3
Triathlon	7	2	1	3
Turnen	23	3	1	4
Volleyball	25	3	2	5
Summe		120	39	159

Beilage 1a

HaupttrainerInnen

Anzahl der HaupttrainerInnen in Abhängigkeit von der Größe des Fachverbandes, das heißt von der Anzahl der Mitgliedsvereine.

Anzahl der Vereine	HaupttrainerInnen
2 – 4	1
5 – 15	2
16 – 40	3
41 – 80	4
> 80	5

Beilage 1b

FachverbandstrainerInnen-Spartenliste

Einzel sportarten	Anzahl der TrainerInnen
Behindertensport	a) Amputiertensport b) Blindensport c) Rollstuhlsport d) Sport für Cerebralparetiker max. 3
Eiskunstlauf	a) Kunstlauf b) Formationslauf max. 1
Fechten	a) Degen b) Florett max. 1
Klettern	a) Boulder b) Speed max. 1
Leichtathletik	a) Lauf b) Sprung c) Wurf und Stoß max. 2
Luftsport	a) Fallschirmspringen b) Segelflug c) Hängegleiter max. 2
Pferdesport	a) Dressur b) Springen c) Vielseitigkeit d) Fahren max. 3
Rad	a) Bahn b) Straße c) Querfeldein oder Mountainbike max. 2
Schießen	a) Pistole b) Gewehr c) Armbrust max. 2
Schwimmen	a) Schwimmen b) Wasserball c) Springen d) Synchronschwimmen max. 3
Segeln	a) Segeln b) Surfen max. 1
Skilauf	a) Alpin b) Langlauf c) Sprunglauf d) Biathlon e) Nord. Kombination f) Grasskillauf g) Snowboard max. 6
Triathlon	a) Rad b) Schwimmen max. 1
Turnen und Rhythm. Gymnastik	max. 1

Beilage 1b

Mannschafts- sportarten	Anzahl der Vereine	Haupt- TrainerInnen	Sparten- TrainerInnen	max Anzahl
Baseball	2	1	-	1
Basketball	5	2	2	4
Eishockey	16	3	1	4
Faustball	11	2	2	4
Fußball	123	5	2	7
Handball	9	2	1	3
Volleyball	17	3	2	5

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: Anfang Dezember
- Einreichtermin: Anfang Februar des Folgejahres

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von **Honorarbestätigungen** oder **Bestätigungen über den Erhalt einer Vergütung** an die FachverbandstrainerInnen, mit **Auszahlungs-Belegen von Dienstverhältnissen inkl. Lohnnebenkosten** der einzelnen TrainerInnen oder mit **Letztverbraucherlisten (Tagesdiäten für Verpflegung)** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der Original-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessportorganisation Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessportorganisation Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Teil 2 Förderrichtlinien LSO

Abschnitt C: Vereine

- Vereins-TrainerInnenförderung
- Fahrtkostenzuschüsse für Mannschaftssportarten
- Fahrtkostenzuschüsse für Einzelsportarten

Vereins-TrainerInnenförderung

Richtlinien

I. Basisförderung:

Die TrainerInnen werden entsprechend ihrem Ausbildungsstand in drei Gruppen eingeteilt (siehe Beilage 1). Gruppe 1 soll mit 100 %, Gruppe 2 mit 60 % und Gruppe 3 mit 30 % dotiert werden.

Um anspruchsberechtigt zu sein, muss der/die TrainerIn folgenden Umfang der TrainerInnentätigkeit nachweisen:

- mindestens 2 Tage pro Woche, bei entsprechender Begründung sind Ausnahmen möglich.

Es werden auch **SchwerpunkttrainerInnen** anerkannt, die nur Wochenendlehrgänge abhalten, wenn der zeitliche Umfang ihrer Tätigkeit ausreichend und nachweisbar ist. Die Wettkampfbetreuung wird nicht eingerechnet.

Ausländische TrainerInnen-Diplome können nach Rückfrage bei der zuständigen BAfL bzw. nach Absprache mit dem Fachverband und durch Beschluss des Landessportrates anerkannt werden.

Ein/Eine TrainerIn kann für max. zwei Vereine tätig sein. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Fachausschusses, nach entsprechender fachlicher Abklärung, auch die Tätigkeit für drei oder mehr Vereine gewährt werden.

Grundsätzlich werden zwei TrainerInnen pro Verein bzw. Vereinssektion gefördert. Sollte ein Verein drei staatlich geprüfte TrainerInnen beschäftigen, werden alle drei TrainerInnen anerkannt. Weitere Ausnahmen können der angeschlossenen Spartenliste (siehe Beilage 2) entnommen werden.

Der/Die TrainerIn muss die erfolgreiche Ablegung der jeweiligen Prüfung nachweisen. Falls vom Fachverband eine Fortbildung vorgeschrieben wird, muss diese nachweislich besucht werden.

Ehemaligen SpitzensportlerInnen kann für den Fall ihres Einsatzes als TrainerIn ein Aufschub bis max. zum nächsten Termin der entsprechenden Prüfung gewährt werden.

Antragsberechtigt sind nur solche Vereine, deren SportlerInnen bei einer Landes-, Staats- oder überregionalen Meisterschaft teilgenommen haben.

In der Sparte Fußball sind auch die Vereine der 1. Landesliga antragsberechtigt.

Bei Einzelsportarten: Teilnahme an Wettbewerben der Allgemeinen Klasse oder in einer Nachwuchsklasse ab 10 Jahren.

Bei Mannschaftssportarten: Teilnahme an Wettbewerben der Allgemeinen Klasse oder an einem Nachwuchsbewerb.

Beilage 1

Gruppeneinteilung

Gruppe 1 (100 %)

- Staatlich geprüfte TrainerInnen (mindestens drei Semester Ausbildung)

Gruppe 2 (60 %)

- Staatlich geprüfte SportlehrerInnen mit LehrwartInnenprüfung oder Spezialfachausbildung
- Magisterium für Sportwissenschaften oder Lehramt für Leibesübung (AHS, BHS, HS) und eine LehrwartInnenprüfung
- Staatlich geprüfte TennislehrerInnen
- Staatlich geprüfte TrainerInnen (mit mindestens zwei Semester Ausbildung) für das Fach, in dem die LehrwartInnenprüfung abgelegt wurde

Gruppe 3 (30 %)

- Staatlich geprüfte LehrwartInnen
- Staatlich geprüfte SportlehrerInnen
- Lehramt für Leibesübung (AHS, BHS, HS) oder Magisterium für Sportwissenschaften, wenn nicht zusätzlich eine LehrwartInnenprüfung abgelegt wurde.

Beilage 2

VereinstrainerInnen-Spartenliste

Einzel sportarten		Anzahl der TrainerInnen
Behindertensport	a) Amputiertensport b) Blindensport c) Rollstuhlsport d) Sport für Cerebralparetiker	max. 5
Eiskunstlauf	a) Kunstlauf b) Formationslauf	max. 3
Fechten	a) Degen b) Florett	max. 3
Klettern	a) Boulder b) Speed	max. 3
Leichtathletik	a) Lauf b) Sprung c) Wurf und Stoß	max. 4
Luftsport	a) Fallschirmspringen b) Segelflug c) Hängegleiter	max. 4
Pferdesport	a) Dressur b) Springen c) Vielseitigkeit d) Fahren	max. 5
Rad	a) Bahn b) Straße c) Querfeldein oder Mountainbike	max. 4
Schießen	a) Pistole b) Gewehr c) Armbrust	max. 4
Schwimmen	a) Schwimmen b) Wasserball c) Springen d) Synchronschwimmen	max. 5

Beilage 2

Segeln	a) Segeln b) Surfen	max. 3
Skilauf	a) Alpin b) Langlauf c) Sprunglauf d) Biathlon e) Nord. Kombination f) Grasskillauf g) Snowboard	max. 8
Triathlon	a) Rad b) Schwimmen	max. 3
Turnen und Rhythm. Gymnastik		2 x 2

Mannschaftssportarten

Vereine, die mit ein bis drei Mannschaften zumindest an der Landesmeisterschaft teilnehmen, können für zwei TrainerInnen - Vereine, die mit vier oder mehr Mannschaften zumindest an der Landesmeisterschaft teilnehmen, können für drei TrainerInnen ansuchen.

Beispiel:

Betreibt ein Schützenverein nur eine der angeführten Disziplinen, so kann er dafür jeweils zwei TrainerInnen einreichen. Werden zwei Sparten betrieben, können drei TrainerInnen gefördert werden. Werden alle drei Disziplinen ausgeübt, können vier TrainerInnen gefördert werden.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: Ende September des laufenden Jahres
- Einreichtermin: Oktober des laufenden Jahres

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von **Honorarbestätigungen** oder **Bestätigungen über den Erhalt einer Vergütung** an die VereinstrainerInnen, mit **Auszahlungs-Belegen von Dienstverhältnissen inkl. Lohnnebenkosten** der einzelnen TrainerInnen oder mit **Letztverbraucherlisten (Tagesdiäten für Verpflegung)** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der Original-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessportorganisation Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früher gewährter Förderungen von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessportorganisation Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

28. Februar des Folgejahres

Fahrtkostenzuschüsse für Mannschaftssportarten

Richtlinien

Im Rahmen dieser Aktion können nur Vereine gefördert werden, die an von österreichischen Sport-Fachverbänden ausgerichteten Meisterschaften der Allgemeinen Klasse teilnehmen, die in mindestens drei Bundesländern stattfinden und innerhalb eines Sportjahres zur Austragung gelangen. Es werden auch Fahrtkosten innerhalb des Bundeslandes Salzburg für die Berechnung des Förderungsbeitrages herangezogen.

Berechnungskriterien

1. Kategorie

LG (Kategorie)	I:	Höchste österreichische Liga (Meisterschaft)	Faktor 3
LG (Kategorie)	II:	Zweithöchste österreichische Liga (Meisterschaft)	Faktor 2
LG (Kategorie)	III:	Regionalliga (Meisterschaft bzw. Bewerbe in mindestens drei Bundesländern)	Faktor 1

2. Mannschaftsstärke

Berücksichtigt werden die tatsächlichen Mannschaftsgrößen, das heißt eingesetzte SportlerInnen plus ErsatzsportlerInnen.

3. Fahrtkosten für BetreuerInnen

Hinsichtlich der Fahrtkostenzuschüsse für BetreuerInnen wird bei Mannschaften mit bis zu fünf SportlerInnen ein/eine BetreuerIn, ab sechs SportlerInnen zwei BetreuerInnen berücksichtigt.

4. Fahrtkosten

Werden anhand der vorzulegenden Ausschreibungen (Bekanntgabe des Veranstaltungsortes) errechnet, wobei die tatsächlich zu fahrenden Kilometer (Bahnfahrt 2. Klasse) für die Höhe des Zuschusses maßgebend ist.

5. Dichtefaktor

Berücksichtigt, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart handelt.

6. Titelfaktor

Festgelegt aus der Anzahl der möglichen Titel in der Allgemeinen Klasse (siehe Anhang).

Anmerkung:

Für Mannschaften, die an sogenannten Superligen, das heißt, die an Bewerben teilnehmen, die über die Grenzen hinausgehen, gilt der gültige Beschluss, dass die Fahrtkosten bis zum entsprechenden Grenzübergang (Berücksichtigung des kürzesten Anfahrtsweges) berechnet werden.

Zur Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse bei Meisterschafts-Doppelrunden werden zusätzlich 50 % von den theoretisch anfallenden Fahrtkosten für eine nochmalige Anreise zum Wettkampfort herangezogen.

Bei der Berechnung der Auf- und Abstiegrunden (Play-off) wird immer jener Faktor zur Berechnung herangezogen, der bei Beginn der Meisterschaft – Grunddurchgang – laut Ligazugehörigkeit (Kategorie) Gültigkeit hatte.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: Ende September des laufenden Jahres
- Einreichtermin: Oktober des laufenden Jahres

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von **Fahrtkostenbelegen (Bahntickets-Rechnungen, Busrechnungen, Rechnungen von Autovermietungen oder Tankrechnungen)** oder mit **Letztverbraucherlisten (Fahrtkostenzuschüsse)** nachgewiesen werden.
Verpflegungskostenzuschüsse oder **Übernachungskosten** können generell **nicht** anerkannt werden.
Bei **Telebanking** ist der **Original**-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessportorganisation Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessportorganisation Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

30. April des Folgejahres

Fahrtkostenzuschüsse für Einzelsportarten

Richtlinien

Im Rahmen dieser Aktion können nur Vereine, in begründeten Fällen auch Verbände gefördert werden, die an von österreichischen Sport-Fachverbänden ausgerichteten Meisterschaften der Allgemeinen Klasse teilnehmen.

Berechnungskriterien

1. Kategorie

(Analog zu den drei Kategorien bei der Mannschaftsförderung werden drei Kategorien der Platzierungen zur Berechnung herangezogen)

LG (Kategorie)	I:	Platz 1 – 4	Faktor 3
LG (Kategorie)	II:	Platz 5 – 8	Faktor 2
LG (Kategorie)	III:	Platz 9 – 12	Faktor 1

2. Fahrtkosten

Werden anhand der vorzulegenden Ausschreibung (Bekanntgabe des Veranstaltungsortes) errechnet, wobei die tatsächlich zu fahrenden Kilometer (Bahnfahrt 2. Klasse) für die Höhe des Zuschusses maßgebend ist.

3. Veranstaltungstage

Werden anhand der vorzulegenden Ausschreibung zur Berechnung herangezogen, wobei als Veranstaltungstage nur jene Tage herangezogen werden, an denen tatsächlich Bewerbe durchgeführt werden, in einem maximalen Umfang von drei Tagen.

Veranstaltungsdauer 1 Tag	100 % der Fahrtkosten
Veranstaltungsdauer 2 Tage	weitere 50 % der Fahrtkosten
Veranstaltungsdauer 3 Tage	weitere 25 % der Fahrtkosten

4. Dichtefaktor

Berücksichtigt, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart handelt.

5. Titelfaktor

Festgelegt aus der Anzahl der möglichen Titel in der Allgemeinen Klasse (siehe Anhang).

6. Fahrtkosten für BetreuerInnen

Hinsichtlich der Fahrtkostenzuschüsse für BetreuerInnen werden bei Einzelsportarten bis zu 5 SportlerInnen 1 BetreuerIn, ab 6 SportlerInnen 2 BetreuerInnen berücksichtigt.

Allgemeine Bemerkungen:

Laut Richtlinien und Rechnungshofbericht können max. 100 % der anfallenden Kosten gefördert werden.

Damit der Berechnungsmodus eine signifikante Auswirkung hat, ist es erforderlich, dass zukünftig bei der Abrechnung der Fahrtkostenzuschüsse für Einzelsportarten alle an der Meisterschaft teilnehmenden AthletInnen, unabhängig von der Platzierung (die Berechnung erfolgt jedoch anhand der Platzierung), zur Abrechnung herangezogen werden können. Diese Vorgangsweise scheint gerechtfertigt, da auch bei Mannschaftssportarten sehr oft die ErsatzspielerInnen nicht eingesetzt werden und dennoch bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: Ende September des laufenden Jahres
- Einreichtermin: Oktober des laufenden Jahres

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von **Fahrtkostenbelegen (Bahntickets-Rechnungen, Busrechnungen, Rechnungen von Autovermietungen oder Tankrechnungen)** oder mit **Letztverbraucherlisten (Fahrtkostenzuschüsse)** nachgewiesen werden.
Verpflegungskostenzuschüsse oder Übernachtungskosten können generell nicht anerkannt werden.
Bei Telebanking ist der **Original**-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessportorganisation Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessportorganisation Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

30. April des Folgejahres

Teil 2 Förderrichtlinien LSO

Abschnitt D: Sonstiges

- Veranstaltungsförderung
- Ausbildungszuschüsse für
LehrwartInnen und TrainerInnen bzw.
DiplomtrainerInnen

Veranstaltungsförderung

1. Die Landessportorganisation Salzburg fördert ausschließlich Sportveranstaltungen, die im Land Salzburg stattfinden.
2. Gefördert werden grundsätzlich alle Sportveranstaltungen, deren Sportarten bereits von der Landessportorganisation Salzburg anerkannt wurden und in der Sportarten-Verordnung des Landes Salzburg kundgemacht wurden. Ausnahmen von dieser Regelung können nur in begründeten Fällen gemacht werden.
3. Förderungswürdige Sportveranstaltungen:

- Internationale Veranstaltungen (mit entsprechendem Teilnehmerfeld)
- Österreichische Staats-Meisterschaften
- Österreichische Meisterschaften im SchülerInnen-, Jugend- und JuniorInnenbereich
- Österreichische Veranstaltungen, wenn Leistungsniveau und Teilnehmerfeld in etwa dem einer Österreichischen Staats-Meisterschaft bzw. Meisterschaft entspricht
- Große Breitensportveranstaltungen

Anmerkung:

Für alle obgenannten Sportveranstaltungen gilt, dass keine Förderung gewährt werden kann (Doppelförderung), wenn diese Sportveranstaltungen bereits vom Land Salzburg gefördert wurden (siehe dazu auch „Veranstaltungsförderungen des Landes Salzburg“).

- Österreichische Meisterschaften Teilnahme von Salzburger SportlerInnen an Int. Wettkämpfen

Wichtig:

Nicht förderungswürdig sind SeniorInnensport- und Betriebssportveranstaltungen

4. Das Förderansuchen kann im **Vorhinein** oder im **Nachhinein** (Achtung: 3 Monatsfrist nach der Veranstaltung beachten!) bei der Landessportorganisation Salzburg eingereicht werden. Ergebnislisten sind dem Ansuchen anzuschließen bzw. nachzureichen. Eine vom/von der Obmann/Obfrau oder SektionsleiterIn bestätigte Einnahmen-Ausgaben-Übersicht (LSO-Formblatt) ist der Landessportorganisation Salzburg vorzulegen.

5. Wenn sich aus dem LSO-Formblatt ein **positives Ergebnis (Gewinn)** ergibt, kann als Honorierung des mit der Veranstaltung verbundenen Arbeitsaufwandes ein **Anerkennungsbeitrag** von der Landessportorganisation Salzburg gewährt werden.
6. Preisgelder werden bei der Berechnung des finanziellen Abganges **nicht** berücksichtigt.
7. Die vom Landessportrat beschlossenen **Fristen zur Einreichung** eines Förderantrages sind zu beachten:
Förderansuchen müssen 1 Woche vor der Sitzung des Finanzausschusses komplett ausgefüllt im Landessportbüro eingelangt sein. Bei Antragstellung darf der Durchführungstermin der jeweiligen Sportveranstaltung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
8. Abweichungen zu den vorangegangenen Punkten können vom Finanzausschuss der Landessportorganisation Salzburg in einer Grundsatzdiskussion getroffen werden. Diese Abweichungen sind dem Landessportrat gesondert zu begründen.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: individuell
- Einreichtermin: individuell

Abrechnungskriterien:

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien des Sporttotos.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen** oder **Letztverbraucherlisten** nachgewiesen werden. Bei **Telebanking** ist der **Original**-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Toto-Richtlinien geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessportorganisation Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessportorganisation Salzburg hinzuweisen.

Abrechnungstermin:

individuell bzw. 2 Monate nach der Veranstaltung

Ausbildungszuschüsse für LehrwartInnen und TrainerInnen bzw. DiplomtrainerInnen

Gefördert wird der Abschluss von folgenden Ausbildungen:

■	LehrwartInnen-Abschluss	€	75,00 je Zeugnis
■	ÜbungsleiterInnen-Ausbildung des Salzburger Fußballverbandes	€	75,00 je Zeugnis
■	TrainerInnen-Abschluss (3 Semester)	€	220,00 je Zeugnis
■	Diplom-TrainerInnen Abschluss	€	365,00 je Zeugnis

ausgenommen sind Ausbildungen für Ski-LehrerInnen und im Alpinistik-Bereich!

Voraussetzungen:

- formloses Ansuchen mit Angabe der Adresse und Bankverbindung an die Landes-sportorganisation Salzburg
- Vorlage Zeugniskopie der BAfL oder des Salzburger Fußballverbandes
- Bekanntgabe, bei welchem Salzburger Sportverein, Fachverband oder Dachverband die Tätigkeit ausgeübt wird

Allgemeines:

Die vorgelegte Zeugniskopie darf nicht älter als 2 Kalenderjahre – gemessen am laufenden Kalenderjahr – sein.

Beispiel:

Im Jahr 2003 wird ein Ansuchen mit einer Zeugniskopie bis 2001 genehmigt, solche die im Jahr 2000 und früher ausgestellt wurden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Förderungszeitraum / Förderungstermin

- Aussendung der Förderungsunterlagen: keine vorgesehen - formloses Ansuchen
- Einreichtermin: individuell

Abrechnungskriterien:

Die Förderung wird als Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

Eine Abrechnung mit Belegen ist nicht notwendig bzw. nicht vorgesehen.

Anmerkung:

Der/Die FörderungsempfängerIn sollte aber auf jeden Fall sämtliche Original-Ausgabenbelege aufbewahren, damit hinsichtlich einer möglichen Prüfung durch das Finanzamt keine finanziellen Nachteile für ihn/sie erwachsen.

Abrechnungstermin:

Keiner

Teil 3 Anhang

- Aufstellung bzw. Bewertung des Dichtefaktors
- Verspätete Ansuchen
- Allgemein

Anhang

Aufstellung bzw. Bewertung des Dichte- und Titelfaktors

Dichtefaktor:

Berücksichtigt, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart handelt.

Titelfaktor:

Festgelegt aus der Anzahl der möglichen Titel in der Allgemeinen Klasse.

1 - 6 Titel	Faktor 1,0
7 - 15 Titel	Faktor 0,8
> 15 Titel	Faktor 0,6

	Dichte- faktor	Titel- faktor
American Football	0,7	1
Badminton	1	1
Bahnengolf	0,7	1
Baseball	1	1
Basketball	1	1
Billard	0,7	0,6
Bogensport	1	0,8
Bowling	0,7	1
Boxen	1	0,8
Eishockey	1	1
Eiskunstlauf	1	1
Eisschnelllauf	1	0,8
Eisschießen	0,7	0,6
Faustball	0,7	1
Fechten	1	0,8
Fußball	1	1
Gewichtheben	1	0,6
Golf	0,7	1
Handball	1	1
Hap Ki Do	0,7	0,8
Jagd/Wurftaubensch.	1	0,8
Judo	1	0,6
Karate	0,7	0,6
Kegeln	0,7	1
Kickboxen	0,7	0,6
Klettern	0,7	1
Kraftdreikampf	0,7	0,6
Leichtathletik	1	0,6
Luftsport	0,7	0,6

	Dichte- faktor	Titel- faktor
Orientierungslauf	0,7	0,8
Plattenwerfen	0,7	0,6
Rad	1	0,6
Ranggeln	0,7	1
Reiten und Fahren	1	0,8
Ringeln	1	0,6
Rock'n Roll	0,7	1
Rodeln	0,7	1
Rollschuhlauf	0,7	0,8
Rudern	1	0,6
Schach	0,7	1
Schießen	1	0,6
Schwimmen	1	0,6
Segeln und Surfen	1	0,6
Ski Alpin	1	1
Ski Nordisch	1	0,8
Ski Biathlon	1	1
Ski Grasski	0,7	1
Snowboard	1	1
Skibob	0,7	1
Squash	0,7	1
Taekwon-Do	1	0,6
Tanzen	0,7	1
Tauchen	0,7	0,8
Tennis	1	1
Tischtennis	1	1
Triathlon	1	1
Turnen	1	0,8
Volleyball	1	1

Verspätete Ansuchen

Richtlinien

- Zukünftig wird als Abgabetermin immer ein Montag fixiert.
- Eine **100%-ige** Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Förderungsansuchen **spätestens am festgelegten Abgabetermin** im Landessportbüro einlangt (per Post, FAX, E-Mail oder Abgabe im Landessportbüro während der Amtszeiten).
- Ansuchen, die bis zum **7. Tag** nach dem festgelegten Abgabetermin im Landessportbüro einlangen, werden nur mehr mit **80 %** der berechneten Förderungssumme berücksichtigt.
- Ansuchen, die zwischen dem **8. und 14. Tag** nach dem festgelegten Abgabetermin im Landessportbüro einlangen, werden nur mehr mit **50 %** der berechneten Förderungssumme berücksichtigt.
- Ansuchen, die **später als 14 Tage** nach dem festgelegten Abgabetermin im Landessportbüro einlangen, werden **nicht mehr gefördert** (Ablehnung).

Allgemein

- Die in den Förderrichtlinien Sport des Landes Salzburg und der Landessportorganisation Salzburg festgehaltenen Richtlinien haben grundsätzlich Gültigkeit.
- Das für den Sport zuständige Regierungsmitglied bzw. der Landessportrat der Landessportorganisation Salzburg behalten sich das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen von den Richtlinien abzuweichen.
- Für Rückfragen zu diesen Förderungen stehen Ihnen im Landessportbüro
 - Herr Mag. Walter Pfaller (Tel. 0662/8042-2578, FAX 0662/8042-2554, E-Mail walter.pfaller@salzburg.gv.at)
 - und
 - Herr Klaus Fuchs (Tel. 0662/8042-2548, FAX 0662/8042-2554, E-Mail klaus.fuchs@salzburg.gv.at)

gerne zur Verfügung.